

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätte der Stadt Groß- Bieberau

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1,2,3 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 18.06.2012

nachstehende

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätte der Stadt Groß- Bieberau

erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte ist die Stadt Groß-Bieberau als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes verantwortlich.

Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau in dieser Satzung geregelt.

Darin heißt es

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung für Kinder tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen.
- (4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht nach Abs.3 Satz 2 regelt der Träger.

§ 2

Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigten in diesem Sinne sind die Eltern oder Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(3) Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Groß-Bieberau einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme.

(5) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(6) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

(7) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten

Erziehungsberechtigten anwesend ist.
Dies wird im Abstimmungsfall durch eine entsprechende Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3

Einberufung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr bis spätestens 01. Oktober eine Elternversammlung einzuberufen. Dabei wird der Elternbeirat gewählt.
- (2) Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich an alle Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Träger und die Leitung der Kindertagesstätte informieren die Elternversammlung über die Kindertagesstätte betreffenden Fragen und kommen somit ihrer Auskunftspflicht gemäß § 1 Abs.3 Satz 2 nach. Die Auskunftspflicht darf die Rechte Dritter bspw. im Sinne des Datenschutzes, des Dienst- und Arbeitsrechtes nicht verletzen. Die Trägerautonomie bleibt gewahrt.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung der gesamten Kindertagesstätte einschließlich Krippe wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus fünf (bisherige Anzahl zu Grunde gelegt) wählbaren Erziehungsberechtigten und bis zu fünf entsprechenden Stellvertreter/innen.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (3) Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
- (4) Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder zur Durchführung der Wahl gebildetem Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (5) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem /der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5.
- (6) Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (7) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer übersichtlichen Anwesenheitsliste fest, die die Fachkräfte in Zusammenarbeit mit der Leitung zu Beginn der Elternversammlung erstellt haben.
- (8) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (9) Der /Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (10) Die Wahlen erfolgen in zwei Wahlgängen. So sind die 5 Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen des 1. Wahlganges die gewählten Elternbeiräte. Sind es weniger als 5 gewählte Kandidaten gilt der Elternbeirat trotzdem als gewählt. Eine Ersatzwahl ist nicht anzusetzen.
- (11) Die 5 Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen des 2. Wahlganges sind deren gewählten Stellvertreter,-innen. Sie werden nach Reihenfolge der gültigen Stimmen als Stellvertreter,-innen eingesetzt. Dies geschieht über die Elternbeiratsvorsitzende. Sind es weniger als 5 gewählte Kandidaten gilt der Elternbeirat trotzdem als gewählt. Eine Ersatzwahl ist nicht anzusetzen.
- (12) Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmhaltung.
- (13) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem zusätzlichen Vermerk versehen sind.
- (14) Zwischen Bewerber/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt, wenn dies wahlentscheidend ist. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(15) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(16) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jeder Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der Elternbeiratsmitglieder
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem / der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem / jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(17) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl gleicher Art zu vernichten.

(18) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt, sobald dessen Kind aus der Einrichtung ausscheidet oder gemäß § 5 Abs. 4 ausgeschlossen wird. Es folgt der jeweils stellvertretende Elternbeirat mit den meisten Wählerstimmen nach.

§ 5

Elternbeirat

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Leitung, der Träger oder die übrigen Elternbeiratsmitglieder im Einzelnen auf Antrag in einer Elternversammlung dessen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

(5) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat, der aus max. 5 Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an; er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Elternbeiratssitzungen. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen dem Ladungszugang und

dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Kalendertage liegen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (3) Der/Die Vorsitzende des Elternbeirats kann im Rahmen seiner Verantwortung Leitung, Träger, Fachkräfte unter Nennung der entsprechenden Tagesordnungspunkte einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung.
- (2) Der Elternbeirat repräsentiert die Meinung der gesamten Elternschaft. Veränderte Haltungen, Meinungen, Wünsche der Erziehungsberechtigten sind der Leitung und dem Träger zeitnah mitzuteilen, um angemessen reagieren zu können.
- (3) Der Elternbeirat wird informiert über
1. die pädagogischen Grundsätze,
 2. die Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 3. die Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von weitreichendem Inventar bezüglich der Kindertagesstätte,
 4. die Öffnungs- und Schließungszeiten.
- (4) Der Elternbeirat kann seine Stellungnahme und / oder Anfragen zu den oben benannten Beratungspunkten oder weiteren Punkten an die Leitung und /oder den Träger schriftlich oder in Gesprächen weitergeben.
- (5) Der Elternbeirat informiert die Eltern unter Berücksichtigung der Verschwiegenheitspflicht in Aushängen, an Elternversammlungen und / oder Elternabenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau in der Fassung vom 27. Juni 1994 mit Änderungen vom 9. September 1996 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Groß-Bieberau, den 19.06.2012

Edgar Buchwald, Bürgermeister